

II-1133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 14. MRZ 1984

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/06-Pr.A1/84

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Kraft und Genossen, Nr. 448/J,
vom 1. Februar 1984, betreffend
Arbeitsplatzgefährdung für Be-
rufsjäger

436 IAB
1984 -03- 20
zu 448 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Kraft und Genossen, Nr. 448/J, betreffend Arbeitsplatzgefährdung für Berufsjäger, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß jagdliche Angelegenheiten in die Kompetenz der Bundesländer fallen - diese bestimmen daher in ihren Landesgesetzen, ab welcher Reviergröße ein (oder mehrere) Berufsjäger zu bestellen ist (sind). Es stimmt, daß nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz die Jagdpacht mit 20 % Mehrwertsteuer belegt wird - das gilt auch für die Refundierung der Gehaltskosten eines Berufsjägers, der Dienstnehmer des Verpächters bleibt, aber im Revier des Pächters die Jagdaufsicht besorgt.

Diese steuerliche Bestimmung ist aber keineswegs der einzige - und auch nicht der maßgebende - Grund dafür, daß die Beschäftigungssituation der Berufsjäger schwieriger geworden ist. Vielmehr besteht bei den Jagdpächtern die Tendenz kleinere, der Bestellungspflicht nicht unterliegende, Reviere zu pachten.

Zu 1:

Die Politik der Bundesregierung zielt auf eine Arbeitsplatzsicherung für alle Berufsgruppen ab - soweit es in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt, setze ich mich selbstverständlich für die Beschäftigung der Berufsjäger ein.

In allen Revieren der Österreichischen Bundesforste, für die nach den jeweiligen Landesgesetzen ein Berufsjäger zu bestellen ist, erfolgt die jagdliche Betreuung selbstverständlich durch Berufsjäger.

Zu 2:

In den 858 Jagdrevieren der Österreichischen Bundesforste sind 233 Berufsjäger hauptberuflich beschäftigt, davon stehen 96 in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten.

In jenen Jagdrevieren, für die die Bestellung eines Berufsjägers im Gesetz nicht vorgeschrieben ist (und wegen der geringen Größe des Reviers auch unwirtschaftlich wäre), wird der Jagdschutzdienst von den jeweiligen Revierförstern der Bundesforste mitversehen.

Wie weit darüber hinaus die Jagdpächter noch andere Personen mit einzelnen Jagdbetriebsaufgaben beschäftigen, ist zentral nicht erfaßt.

Zu 3:

Ich halte es für zweckmäßig, Jagdpersonal, das nach den Landesgesetzen zu bestellen ist und dessen Arbeitsplatz gefährdet ist, aus Gründen der sozialen Absicherung schrittweise in ein Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten zu übernehmen.

Der Bundesminister:

